

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Ergänzung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungs-
gesetzes (Wachstums- und Beschäftigungsförderungs-Ergänzungsgesetz – WFEG)
– Drucksachen 13/4611, 13/5089, 13/5108, 13/5327, 13/5446, 13/5528, 13/5536 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Peter Struck**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Arno Walter**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 117. Sitzung am 28. Juni 1996 beschlossene Gesetz zur Ergänzung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (Wachstums- und Beschäftigungsförderungs-Ergänzungsgesetz – WFEG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 14. November 1996

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Arno Walter
Berichterstatter

Dr. Peter Struck
Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Ergänzung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (Wachstums- und Beschäftigungsförderung-Ergänzungsgesetz – WFEG)

Zu Artikel 1 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch –

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

1 a. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Personen, die

1. neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit eine geringfügige Beschäftigung oder geringfügige selbständige Tätigkeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 Viertes Buch) mit einem regelmäßig ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch) übersteigenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ausüben oder

2. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder nach § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 beschäftigt sind oder von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit (§ 74 Fünftes Buch) Gebrauch machen.“

2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

2 a. § 172 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden auf Personen, die neben einer nicht geringfügigen Beschäftigung, in der sie versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Viertes Buch) mit einem regelmäßig ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch) übersteigenden monatlichen Arbeitsentgelt ausüben, für das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

3. § 220 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Halbsatz nach dem Komma wird wie folgt gefaßt:

„daß die jährlichen Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um nicht mehr als 2 vom Hundert steigen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit der sich nach Satz 1 ergebende Betrag nicht erreicht wird, ist eine Übertragung in das folgende Kalenderjahr zulässig.“

4. Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

4. § 221 wird wie folgt gefaßt:

„§ 221

Für die Erhaltung nicht liquider Teile des Anlagevermögens dürfen Mittel nur aufgewendet werden, wenn dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Träger der Rentenversicherung zu ermöglichen oder zu sichern. Mittel für die Eigenbetriebe der Träger der Rentenversicherung und für Bedienstetenwohnungen dürfen nur für deren Erhaltung oder für die Fertigstellung der im Bau befindlichen Eigenbetriebe und Bedienstetenwohnungen aufgewendet werden. Mittel für die Errichtung, die Erweiterung oder den Umbau von Verwaltungsgebäuden dürfen nur aufgewendet werden, wenn die Bauvorhaben dringlich sind. Die jährlichen Ausgaben für das Verwaltungsvermögen dürfen vom Kalenderjahr 1997 an die Hälfte der entsprechenden Ausgaben im Kalenderjahr 1996 nicht übersteigen. § 85 des Vierten Buches ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Veränderung des Baukostenindex über 2 vom Hundert nicht zu berücksichtigen ist. Soweit der sich nach den Sätzen 4 und 5 ergebende Betrag nicht in einem Jahr erreicht wird, ist eine Übertragung in das folgende Kalenderjahr zulässig.“

5. In Nummer 5 wird in § 287 b Abs. 3 die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „§ 220 Abs. 3“ ersetzt.

6. Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

6. Nach § 287 f wird folgender § 287 g eingefügt:

„§ 287 g

Ausgaben für Verwaltung und Verfahren

(1) Abweichend von den Regelungen über die Veränderung der jährlichen Ausgaben für Verwaltung und Verfahren (§ 220 Abs. 3) wird die Höhe dieser Ausgaben für das Kalenderjahr 1997 auf die Höhe der entsprechenden Ausgaben für das Kalenderjahr 1994 begrenzt.

(2) Soweit die Ausgaben für Verwaltung und Verfahren der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter im Jahr 1996 die sich nach den jeweiligen Haushaltsansätzen des Jahres 1996 ergebenden

Beträge nicht erreichen, ist eine Übertragung in das Jahr 1997 bis zu zehn vom Hundert des jeweiligen Unterschiedsbetrages zulässig. Dieser Betrag ist bei der Ermittlung der jeweils zulässigen Ausgaben für 1998 nicht zu berücksichtigen.“

7. In Nummer 7 wird § 293 a Abs. 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Das nicht liquide Anlagevermögen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter ist unbeschadet von § 293 Abs. 2 aufzulösen, soweit es nicht in Eigenbetrieben, Verwaltungsgebäuden, Gesellschaftsanteilen an Rehabilitationseinrichtungen und Vereinsmitgliedschaften bei Rehabilitationseinrichtungen oder Darlehen nach § 221 Satz 1 besteht und soweit die Auflösung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit möglich ist. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht eine Veräußerung zum Verkehrswert, jedoch nicht unter dem Anschaffungswert. Bei einer Veräußerung von Grundstücks- und Wohnungseigentum oder von Beteiligungen nach § 293 Abs. 2 sind die berechtigten Interessen der Mieter sowie die Lage auf dem Wohnungsmarkt zu berücksichtigen. Bis zu einer Auflösung ist auf eine angemessene Verzinsung hinzuwirken, die auf den Verkehrswert, mindestens auf den Anschaffungswert der Vermögensanlage bezogen ist.“

Zu Artikel 2 – Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch –

Artikel 2 wird gestrichen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte –

Artikel 3 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

§ 80 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1994, BGBl. I S. 1890), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Der Halbsatz nach dem Komma wird wie folgt gefaßt:

„daß die Veränderung der Zahl der Versicherten nicht zu berücksichtigen ist und die jährlichen Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um nicht mehr als 2 vom Hundert steigen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit der sich nach Satz 1 ergebende Betrag in einem Jahr nicht erreicht wird, ist eine Übertragung in das folgende Kalenderjahr zulässig.“

Zu Artikel 4 – Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte –

Artikel 4 wird gestrichen.

